

SATZUNG

des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Rheinsberg mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf

- Schmutzwassergebührensatzung Rheinsberg-

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 15.02.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 4 Gebührenpflichtige**
- § 5 Erhebungszeitraum**
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 7 Auskunfts- und Duldungspflicht**
- § 8 Anzeigepflicht**
- § 9 Datenverarbeitung**
- § 10 Ordnungswidrigkeiten**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rheinsberg, mit Ausnahme der Ortsteile Dierberg und Heinrichsdorf.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (im Folgenden Verband genannt) betreibt in dem unter Absatz 1 genannten Gebiet die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung (zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Verband erhebt Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Beseitigungsgebühr.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit und Jahr:

Brutto: 73,00 € / Jahr

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage nicht vorhanden oder verfügt das Grundstück daneben über eine private Wasserversorgungsanlage, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße	Zählergröße	Steigerungs-	Grundgebühr SW
nach	nach	faktor auf	je Zähler / Jahr
75/33/EG	2004/22/EG	WZ Q3 4	Brutto
Qn 2,5	Q ₃ 4	1	157,00 €
Qn 6	Q ₃ 10	2,5	392,50 €
Qn 10	Q ₃ 16	4	628,00 €
Qn 15	Q ₃ 25	6,25	981,25 €
Qn 40	Q ₃ 63	15,75	2.472,75 €
Qn 60	Q ₃ 100	25	3.925,00 €

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.
- (4) Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt
- (7) Bei dem Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassermenge die mit Wasserzähler gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen, so wird der Wasserverbrauch von dem Verband unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt bzw. werden statistische Durchschnittswerte zur Berechnung herangezogen.

- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag für die Anerkennung eines Abzugszählers (Gartenwasser) ist beim Verband einzureichen. Der Einbau des Abzugszählers muss durch ein vom Verband zugelassenes Installateurunternehmen vorgenommen werden. Die Abnahme des Abzugszählers erfolgt durch die Mitarbeiter des Verbandes, erst danach wird die Registrierung vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Der Abzugszähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Abzugszähler gemessen wurde, möglich ist.
- (9) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit herabgesetzt. Ein aktenkundiger Nachweis über die Haltung von Großvieheinheiten muss gegenüber dem Verband erbracht werden.
- (10) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

Brutto: 3,93 € / m³

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Beseitigungsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigungsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wird.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Sind weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer gem. Abs. 3 zu ermitteln, so tritt an deren Stelle derjenige, der das Grundstück nutzt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in Anspruch nimmt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, in dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.

§ 6 **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Gebühren werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 03., 05., 07., 09. und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und seinen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Verband und seine Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Verband sowohl von dem Verkäufer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Absatz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 3. entgegen § 8 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des Verbandes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lindow, den 15.02.2022




Freitag
Verbandsvorsteherin


Hollin
Vorsitzender der Verbandsversammlung